

STADT STOLBERG BEBAUUNGSPLAN NR.36

MASSTAB 1:1000
ANPFLANZUNGSPLAN
(BESTANDTEIL VON KAUFVERTRÄGEN)
KREIS GEMARKUNG STOLBERG AACHEN
FLUR 27-28-29-39

LEGENDE	
GEBIETSGREIF	GE
INDUSTRIEGEBIET	GI
GLIEDERUNG DES GEBIETES UND INDUSTRIEGEBIETES NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DENEN BEZOGENEN NUTZUNGSZONEN UND EIGENSCHAFTEN	
NUTZUNGSZONE	Z.B. (a)
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - ALS HOCHSTGRENZE -	Z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHLE	Z.B. GRZ 0,8
GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	Z.B. GFZ 2,0
BAUHOHENZAHLE	Z.B. BMZ 9,0
BAUGRENZE	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	
STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER BESITZTUM VON ABWASSER	
ELEKTRIZITÄT	
ABWASSER - KANALISATIONSLEITUNGEN	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGE	
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
MIT GEB-, FAB- UND LEITUNGSRICHTIG ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZONEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
ANPFLANZUNGSFLÄCHE	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauVO in die Nutzungszone GE a, GE b und GE c gegliedert. In den drei Nutzungszone sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 und Abs. 3 BauVO aufgeführten Anlagen zulässig.

In den Nutzungszone GE a, GE b und GE c sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdFrl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt Nr. Seite 1376) und der hierzu erstellten Abstandslistenergänzung folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone a : 103,104,105,106,107,108,109,110,111,112,113,114,115,116,117,118,119,120,121.
Nutzungszone b : 159,160,161,162,163,164,165,166,167,168,169,170,171,172,173,174,175,176,177,178,179,180,181,182.
Nutzungszone c : 136,137,138,139,140,141,142,143,144,145,146,147,148,149,150,151,152,153,154,155,156,157.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste und der Abstandslistenergänzung entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:
Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in den einzelnen Nutzungszone auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach § 2 Ziffer 1, 2 und 43 sowie § 4 Ziffer 1 und 31 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.02.75 (Bundesgesetzblatt I Seite 499) sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich hierbei um Teile der in den einzelnen Nutzungszone zulässigen Vorhaben handelt.

Die übrigen in § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind auch die in § 4 unter den Ziffern 6, 7, 8, 13, 16, 17, 18, 23, 32, 33, 38, 39 und 40 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen.

Das Industriegebiet nach § 9 BauVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauVO nach den zulässigen Betrieben und Anlagen in die Nutzungszone GI gegliedert. Die in § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BauVO aufgeführten Anlagen sind zulässig.

In der Nutzungszone GI sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdFrl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt Nr. Seite 1376) folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone d : 75, 76, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 128, 129, 130, 131, 132, 133.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:
Die in § 9 Abs. 3 BauVO genannten Vorhaben sind ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in der Nutzungszone GI auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

- NUMMERN UND BETRIEBSARTEN GEMÄSS ABSTANDSLISTE**
- d 75 Steinbearbeitung, -schleifereien, -polierereien
 - 76 Anlagen zur Herstellung von Siegel- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feiner- und säurefesten Keramikerzeugnissen
 - 79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*) Transport- und Frischbetonanlage mit einer Leistung von 700/70 Partikulat
 - 80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzoanlagen (*)
 - 81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gastermsteinen
 - 82 Anlagen zur Herstellung von Blindesteinen, -taellern- und -leichenplatten
 - 84 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
 - 86 Gasverdrichterstationen für Fernleitungen (*)
 - 87 Strangguß- und Fließanlagen
 - 88 Druckwerke (*)
 - 89 Guß- und Präzisionsgussarbeiten, Drahtziehereien (*)
 - 90 Anlagen zur Herstellung von Holz, Nägeln, Nästen, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Metallteilen durch Druckformen auf Automaten (*)
 - 91 Eisen- und Werkzeugmaschinen bis 6 t Schmelzleistung
 - 92 Metallbearbeitungswerke, Metallfrähschneidereien (ohne Leichtmetalle) (*)
 - 93 Metallgießereien
 - 94 Schweißmaschinenbau
 - 95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
 - 96 Verzinkungsanlagen
 - 97 Emailieranlagen
 - 98 Anlagen zur Aluminierung
 - 99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
 - 100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
 - 101 Kunststoff-Schäumungsanlagen
 - 102 Anlagen zur Herstellung von Gelatine
 - 103 Lackfabriken
 - 104 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschlappen, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
 - 105 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
 - 106 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (ohne Kunststofflacke)
 - 107 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
 - 108 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) u. Gummi-Förderbändern
 - 109 Porzellan- und Feinkeramikwerke
 - 110 Sägen-, Formier- und Schälwerke
 - 111 Holzleimfabriken unter Verwendung von Salzen
 - 112 Anlagen zur Herstellung von Bauleisten und in Serien gefertigter Holzbauteile
 - 113 Fabriken zur Herstellung von Polyestergeteilen
 - 114 Holzmehlwerke
 - 115 Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
 - 116 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Mühschliff
 - 117 Wollspinnereien (*)
 - 118 Rotationsdruckereien
 - 119 Lederfabriken
 - 120 Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturmaschinen), Anlagen zur Herstellung von Schotter- und Nachschneidern, Stoffdruckereien
 - 121 Stärkefabriken
 - 122 Kaffeebohnenfabriken
 - 123 Brauereien und Brennereien
 - 124 Getreideabfüllungen (*)
 - 125 Zerkleinerungsanlagen (*)
 - 129 Betriebe zum Umschlag größerer Ölmenge und Schrottplätze
 - 131 Autosunternehmen, Ölwerkstoffbetriebe, Autohöfe sowie Betriebe der Müllabfuhr und der Autowaschanlagen (*)
 - 132 Speditionsbetriebe mit Beladung und Frachtposten
 - 133 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und transportbetriebl. Lager (*)
 - c 136 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauwerke
 - 137 Maschinenfabriken und -reparatur
 - 138 Anlagen zur Bau von Kraftfahrzeugpassagieren und -anhängern
 - 139 Automatische Autoswaschanlagen (*)
 - 140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
 - 141 Anlagen zur Herstellung von Schloßern und Beschlägen (ohne Gießereien)
 - 143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzarten oder Holzwerkstoffen und Holzwerkstoffen
 - 152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
 - 154 Großkühlhäuser
 - 155 Mälzereien
 - 156 Sämereien (*)
 - 157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
 - b 159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
 - 160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
 - 162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwerkzeugen und -werkzeugen (ohne Handwerkzeuge)
 - 163 Schlossereien, Drehereien, Schleifereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
 - 164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
 - 165 Anlagen zum Mischen und Anstrichen von Farben, Lacken und Bindemitteln
 - 166 Anlagen der Farbwarenindustrie (Herstellung nur auf kaltem Wege)
 - 167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - 168 Anlagen zur Bänderherstellung ohne Verwendung von Phenolharzen
 - 169 Tischlereien und Schreinerereien
 - 170 Anlagen zur Herstellung Metallwaren
 - 171 Tapetenfabriken
 - 172 Druckereien ohne Rotationsdruck
 - 173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhfabriken und Schuhfabriken
 - 174 Anlagen zur Herstellung Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
 - 175 Spinnereien und Webereien
 - 176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
 - 177 Betriebe zur Herstellung von Fertigdrucken
 - 178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
 - 179 Bauhöfe
 - 180 Autacklerereien
 - 181 Großschächereien und große chemische Reinigungsanlagen
 - 182 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugflotte

- NUMMERN UND BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSLISTENERGÄNZUNG**
- a 183 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und Möbelmontage
 - 184 Anlagen zur Herstellung von Schuhen und Bekleidung
 - 185 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
 - 186 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
 - 187 Kfz.-Reparaturwerkstätten (Kleinbetriebe) für Personalkraftwagen und Zweiräder ohne Spritzlackier- und/oder Rasierreparaturabteilung
 - 188 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte mit einer Geschosshöhe unter 1.500 m
 - 189 Radio- und Fernsehwerkstätten
 - 190 Feinmechaniker- und Augenoptikerwerkstätten
 - 191 Zahnarztpraxen
 - 192 Nbberei für Textil- und Lederwaren, Strickereien
 - 193 Mischereien und Konditoreien
 - 194 Handgelenkwerkstätten
 - 195 Buchbindereien
 - 196 Bestattungsinstitute (ohne Holzverarbeitung)
 - 197 Glasereien
 - 198 Maler- und Anstricherbetriebe (ohne Spritz- und Tauchlackierung)
 - 199 Autoabgabebetriebe
 - 200 Bau-Installationsbetriebe (Gas-, Wasser-, Sanitär- und Elektroinstallation)
 - 201 Wäschereien und Chemische Reinigungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

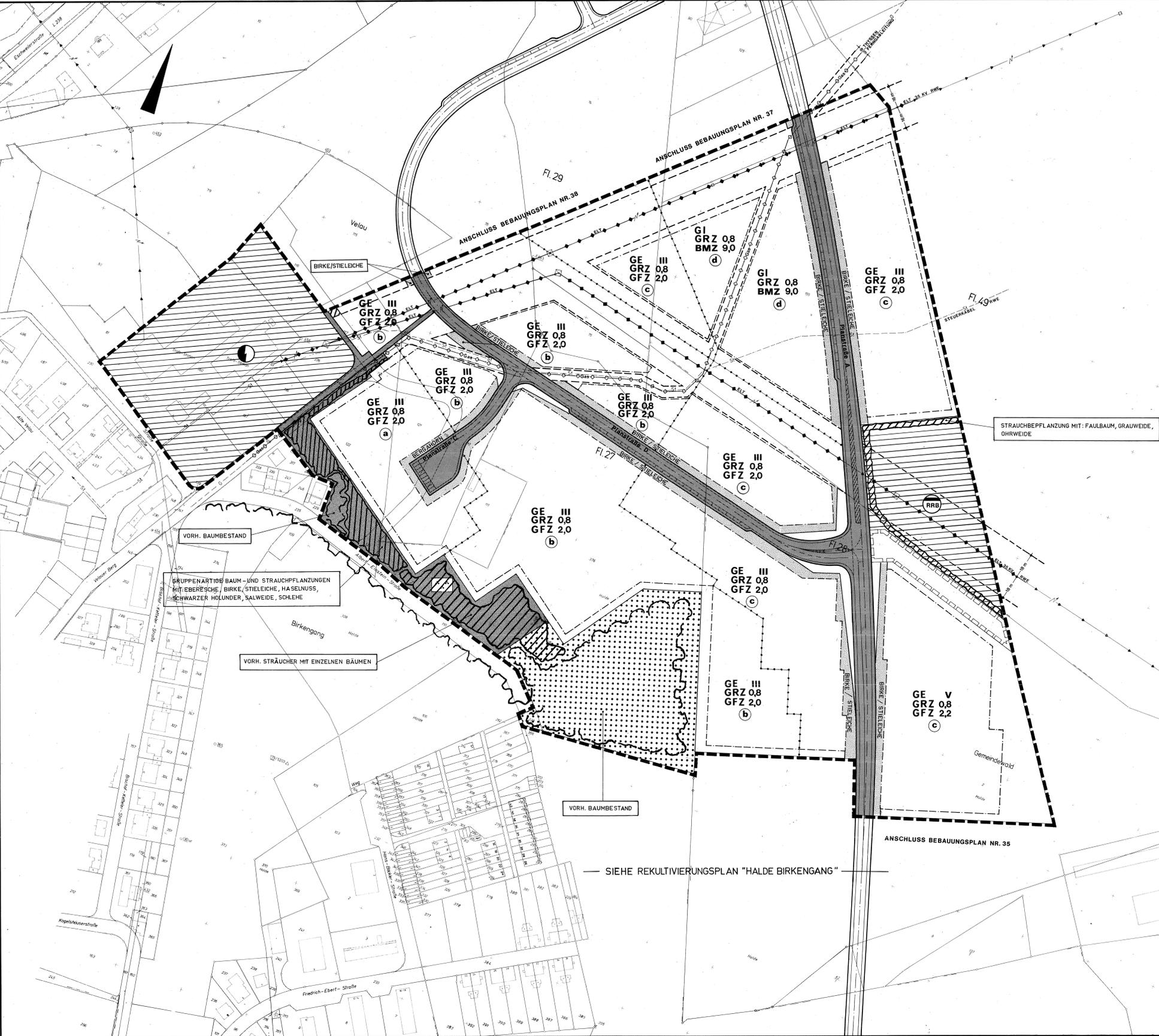
Überdiesige Hauptversorgungsleitungen -BOCHSPANNUNG- des BME einschl. zugehörige Schutzzone, die mit einem Leitungsrecht belastet sind.

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen -Gas- der Thyssen AG einschl. zugehörige Schutzzone, die mit einem Leitungsrecht belastet sind.

KENNZEICHNUNG

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Kennzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 BBAUG die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000



DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN TOPOGRAPHISCHE KARTE M.1:1000

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG
STOLBERG, DEN. 15. 2. 1984

STADT, BAUDIREKTOR

Die Planunterlagen wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Az. 628-21 Nr. 19/1983 Die Verfertigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt. Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 20.10.1983

Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
im Auftrage

Kreisobervermessungsrat
(Dipl. Ing.)

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.74 (DEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.83 (DEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM § 2 (1) BBAUG IN DER ZEIT VOM 07.09.84. BIS 06.09.84. ÖFFENTLICH AUSGEGEGEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 06.09.84. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 11.09.84. GENEHMIGT WORDEN

Gesehen:
KÖLN, DEN. 9.11.1985
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Lingör

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN NACH § 11 BBAUG UND DER AUSLEGUNG ALS SATZUNG RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN

STADTDIREKTOR